



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Förderschule an der Hans-Böckler-Straße - Velbert e.V." – im Folgenden „Verein“ oder „Körperschaft“ genannt. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal unter VR 16055 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.).

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe. Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a. Spenden von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger technischer Hilfsmittel;
 - b. Unterstützung von Klassenfahrten, Ausflügen, Schulfesten – hier besonders die Einschulungs- und Abschlussfeiern – berufsbildende Maßnahmen, Anschaffungen von Spielgeräten und ähnlichem.
 - c. Organisation und Betrieb von Schülerfirmen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Spenden, Beiträge und etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen und juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen mit Auflösung des Schulverhältnisses des Kindes bzw. der Kinder des Mitglieds, sofern nicht durch Willensäußerung des Mitgliedes die Mitgliedschaft bestehen bleiben soll.
 - b) bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung bzw. Konkurs.
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung.



- d) durch Ausschluss. Begeht ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder schädigt sein Ansehen, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Der Ausgeschlossene kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.
3. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes verbleiben die entrichteten Beiträge beim Verein. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung der Erziehung und Jugendhilfe und wenn möglich für die Schülerinnen und Schüler der Förderschule an der Hans- Böckler-Straße – Velbert, zu verwenden hat.
5. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder entscheiden jährlich eigenständig über die Höhe ihrer Beiträge. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch 6,00 € je Geschäftsjahr. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres auf das Konto des Vereins zu überweisen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die alljährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
- a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter aus ihrer Mitte.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.



3. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer
- f) die Festsetzung des Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- g) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
- i) die Änderung der Satzung
- j) die Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Datenschutzerklärung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Kursteilnehmer im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Diese Daten werden von dem Verein nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Adresse, Email-Adresse

Im Rahmen der Beantragung und Auszahlung von Leistungen werden folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname, Kontoverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft und der Beantragung und Auszahlung von Leistungen genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft, Art. 15 DSGVO
- b) das Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO
- c) das Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO
- d) das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, Art. 77 DSGVO
- e) das Recht auf Schadensersatz, Art. 82 DSGVO

Das in der EU-DSGVO beschriebene Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO kann auf Grund der Größe des Vereins und dadurch bedingter Personalgröße nicht umgesetzt werden. Das heißt, wer sich nicht mit der Verarbeitung der unter § 13 Punkt (2) genannten Daten und Zwecke komplett einverstanden erklärt, muss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden und kann keine Leistungen mehr beantragen und in Anspruch nehmen.



Wer von seinem Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO oder Recht auf Widerspruch, Art. 21 DSGVO Gebrauch macht, muss ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden und kann keine Leistungen mehr beantragen und in Anspruch nehmen.

4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
5. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden Name, Adresse und Email des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei er an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf der zwei Jahre bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Zweck des Vereins ergeben, insbesondere für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen und die rechtliche Vertretung des Vereins.
4. Der Vorstand verwaltet das Barvermögen des Vereins. Über alle Einnahmen und Ausgaben und über alle sonstigen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins legt er der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.
5. Der Vorstand entscheidet darüber, ob die aus Fördermitteln angeschafften Lehr- und Lernmittel in das Eigentum des Kreises Mettmann übergehen sollen, mit der Auflage, dass sie zugunsten der Förderschule an der Hans-Böckler-Straße - Velbert verwendet werden.
6. Jeweils der Vorsitzende und der Stellvertreter sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Ausgaben müssen durch die Lehrerkonferenz oder eine Mitgliederversammlung genehmigt werden. Anträge auf Zuschüsse müssen in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.



§ 9 Kassenprüfer

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.
2. Die Kassenprüfer erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§12 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Velbert, den 01.04.2019

Katja Liever
1. Vorsitzende